Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Gemeinsam zum Ziel
Wir gestalten die Inklusive
Kinder- und Jugendhilfe!

Protokoll der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Dienstag, 14. Februar 2023, 10:00 – 16:30 Uhr
im Hotel Intercontinental, Budapester Str. 2, 10787 Berlin

Teilnehmende: siehe Anlage 1

Tagesordnung: TOP 1 Begrüßung und Einführung

1.1 Protokollbestätigung

1.2 Aktuelles

1.3 Bericht aus dem Selbstvertretungsrat

1.4 Bericht aus dem Projekt „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) TU Dortmund

TOP 2 Diskussion des Arbeitspapiers in den beiden Untergruppen der Arbeitsgruppe

TOP 3 Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untergruppen

Anlagen: Anlage 1_Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der zweiten AG-Sitzung 14022022

Anlage 2_PPP „Wissenschaftliche Analysen gesetzlicher Regelungsoptionen und deren Auswirkungen bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen“, AKJStat

Anlage 3_Arbeitspapier der zweiten Sitzung zu Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen

TOP 1: Begrüßung und Einführung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Mitglieder des Deutschen Bundestages

- Frau Ulrike Bahr
- Frau Corinna Rüffer
- Frau Denise Loop
- Herrn Matthias Seestern-Pauly

die Vertreterinnen und Vertreter der Länder sowie die weiteren Beteiligten. Sie begrüßt außerdem die Sachverständigen:

- Herrn Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam)
- Herrn Dr. Benjamin Froncek (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Forschungsverbund DJI / TU Dortmund)
- Frau Carola Hahne (Evangelischer Erziehungsverband e. V.)
- Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.)
- Frau Dr. Susanne Heynen (Amtsleiterin Jugendamt Landeshauptstadt Stuttgart)
- Herrn Martin Isermeyer (Deutscher Sozialgerichtstag e. V.)
- Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl)
- Herrn Hagen Kruschwitz (Leiter des Fachdienstes Eingliederungshilfe und Pflege, Landkreis Märkisch-Oderland)
- Frau Dr. Jenny Rademann (Deutsches Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung Speyer, Projekt „Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe“)
- Frau Dr. Ines Röhm (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Forschungsverbund DJI / TU Dortmund)
- Herrn Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter der Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland)
- Frau Dr. Carmen Thiele (PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.)
- Herrn Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof)

Sodann führt sie in die Tagesordnung ein und erläutert den Ablauf des Tages.

1.1 Protokollbestätigung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erläutert, dass die Protokolle auf der Webseite www.gemeinsam-zum-ziel.org veröffentlicht würden und bittet um Stellungnahmen zum Protokoll der Sitzung vom 17.11.2021. Auf Nachfrage teilt sie mit, dass die Arbeitspapiere grundsätzlich 14 Tage vor dem jeweils nächsten Termin versandt würden.

Es werde versucht, die jeweiligen Ferienzeiten und Feiertagsregelungen zu berücksichtigen. Dies sei wegen der unterschiedlichen Abstimmungsbedarfe und Beteiligungen der betroffenen Bundesressorts sowie vor dem Hintergrund der divergierenden Ferienzeiten in den Bundesländern nicht immer möglich. Auf weitere Nachfrage teilt sie mit, dass die zum Arbeitspapier eingegangenen Stellungnahmen in voller Länge als Anlage zum Arbeitspapier veröffentlicht würden. Soweit für die Arbeitsgruppensitzung Auszüge aus Stellungnahmen den jeweiligen Tagesordnungspunkten zugeordnet worden seien, diene dies allein der Arbeitserleichterung in der Sitzung und sei als Service zu verstehen.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) weist darauf hin, dass die Zuordnung der von den Mitgliedern eingebrachten Stellungnahmen zu den jeweiligen Verbänden oder Institutionen erkennbar sein sollte.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet um Zustimmung zum Protokoll der Sitzung vom 17.11.2021. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bestätigt.

1.2 Aktuelles

Wissenschaftliches Kuratorium

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erläutert die Rolle des wissenschaftlichen Kuratoriums. Dieses solle Expertise und den Forschungsstand zu den inhaltlichen Schwerpunktsetzung in der Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bündeln sowie eine wissenschaftliche Anregung und Beratungskompetenz aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wahrnehmen. Das wissenschaftliche Kuratorium wirke bei den Klärungsprozessen in der Arbeitsgruppe mit und erarbeite forschungsbasierte Empfehlungen zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Mitglieder des wissenschaftlichen Kuratoriums sind:

- **Frau Prof. Dr. Karin Böllert (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, AGJ)**
- **Frau Professor Birgit Herz (Leibniz Universität Hannover)** und
- **Prof. Dr. Wolfgang Schroer (Bundesjugendkuratorium)**

1.3 Bericht aus dem Selbstvertretungsrat

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erläutert die Rolle des Selbstvertretungsrats. Es sei vorgesehen, dass Mitglieder des Selbstvertretungsrats künftig über die Beratungen im Selbstvertretungsrat und die Beteiligung der Expertinnen und Experten in eigener Sache in der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ berichten. Für die erste Sitzung sei jedoch vereinbart worden, dass die Ergebnisse von **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ)** vorgetragen würden.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) erläutert sodann: Der Selbstvertretungsrat habe am 19. Januar 2023 zum ersten Mal getagt. In der Sitzung sei

es wesentlich um die Abstimmung der Arbeitsprozesse gegangen. Im Selbstvertretungsrat seien unterschiedliche Zielgruppen, als Expertinnen und Experten in eigener Sache vertreten. Es seien sowohl Zielgruppen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe als auch aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden. Im Einzelnen umfasst er folgende Institutionen bzw. Personengruppen:

- Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
- Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.
- Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.
- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderter Menschen e. V (bvkm)
- Careleaver e. V.
- Elternteil mit einem Kind in einer institutionellen Einrichtung
- Elternteil mit einem Kind mit Behinderung
- Landesheimräte (bundesweit)
- Jugendliche mit Behinderungen
- Kindernetzwerk e. V.
- zwei Experten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Eingliederungshilfe

Der Selbstvertretungsrat habe die Aufgabe, das BMFSFJ im Hinblick auf folgende Fragen zu beraten:

- Identifizierung relevanter Zielgruppen
- Zugänge zu den unterschiedlichen Zielgruppen
- Geeignete Formate und Methoden für eine gelingende Partizipation der Selbstvertretungen

Die Mitglieder des Selbstvertretungsrats unterstützen das BMFSFJ bei der Einbeziehung der lebensweltorientierten Perspektive der Expertinnen und Experten in eigener Sache in den Prozess zur Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) erfragt, wer im Selbstvertretungsrat die Interessen von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen vertrete. **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ)** erläutert hierzu, dass alle Zielgruppen in den Blick genommen würden. Alle Gruppen, die sich einbringen wollten, seien dazu eingeladen. Es sei eine systematische Zielgruppenidentifizierung geplant, die auch alle Formen der Beeinträchtigung mit einbeziehen solle.

1.4 Bericht aus dem Projekt „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) TU Dortmund

Frau Dr. Ines Röhm (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat),

Forschungsverbund DJI / TU Dortmund) erläutert die Fragestellungen und Ziele des Projektes. Im Zentrum stünden die Ausgestaltung der Regelungsoptionen, die Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, die Kostenbeteiligung und das Verfahren. Sie erläutert weiter den aktuellen Stand zu den ausgewerteten Dokumenttypen, den Akteurinnen und Akteuren sowie den Regelungsgegenständen. Sodann stellt sie den Diskussionsstand zum leistungsberechtigten Personenkreis vor. Im Mittelpunkt der Diskussion stünden Fragen zum anspruchsberechtigten Personenkreis, zum Begriff der Wesentlichkeit sowie zum Umfang des Leistungsanspruches. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation (Anlage 2) verwiesen.

Herr Dr. Benjamin Froncek (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Forschungsverbund DJI / TU Dortmund) berichtet zum Leistungstatbestand und zur Rechtsfolge. Hier gehe es vor allem um die Bezeichnung und die Begriffe des Tatbestandes. Auf der Rechtsfolgenseite gehe es um die Frage der Gestaltung eines offenen Leistungskataloges und um die Frage der Verweisungen. Hinsichtlich der Folgenabschätzung stünden im Fokus: Personalfragen, Kosten, Zuständigkeitsfragen sowie Aspekte der Hilfe-, Gesamt- und Teilhabeplanung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation (Anlage 2) verwiesen.

Kurze thematische Einführung in das Arbeitspapier

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erläutert die Funktion des Arbeitspapieres und betont die besondere Bedeutung des Diskussionsprozesses sowie der Stellungnahmen zum Arbeitspapier. Diese würden wertvolle Anregungen und Informationen für den späteren Gesetzgebungsprozess liefern. Es gehe darum, ein Gesamtbild für eine Reform zu entwickeln und einen möglichst breiten Informationsstand zu erhalten sowie die Breite der Positionen einzubeziehen. Dieses führe zu einer qualifizierten Entscheidungsgrundlage für den Gesetzgebungsprozess.

Sie fordert die Beteiligten auf, ggf. noch ergänzende Stellungnahmen abzugeben. Bis zum 21. Februar 2023 eingehende Stellungnahmen könnten noch berücksichtigt werden. Es erfolgt die Aufteilung in zwei Arbeitsgruppen.

TOP 2: Diskussion des Arbeitspapiers in den beiden Untergruppen der Arbeitsgruppe Untergruppe 1[1]

TOP 1 des Arbeitspapiers

Frau Parlamentarische Staatssekretärin führt in die Diskussion zum Arbeitspapier ein und erläutert die darin aufgeworfenen Kernfragen. Sie weist darauf hin, dass auch die in den

[1] Hinweis: Aus technischen Gründen war eine Diskussionsteilnahme für einige Mitglieder, die digital an der Veranstaltung teilgenommen haben, zeitweise nicht möglich.

Kommentierungen und Stellungnahmen genannten Aspekte wie Altersgrenzen, Übergänge, Bedarfsermittlung und Hilfeplanung wichtige, zu klärende Kernfragen beträfen, diese aber Gegenstand der nächsten Sitzungen sein würden.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) führt in das Thema

- „Leistungstatbestand sowie Art und Umfang der Leistungen“

ein.

Dieses Thema bilde die Grundlage für die weiteren Diskussionsprozesse. Mit der Ausgestaltung des Leistungstatbestandes würden Grundentscheidungen getroffen, die für die weitere Gestaltung von einzelnen Regelungen maßgebend seien. Sodann führt sie in die einzelnen Optionen ein. Es gebe im Diskussionsprozess zwei Pole. Auf der einen Seite stehe die Frage, ob man lediglich einen Zuständigkeitswechsel vollziehe, auf der anderen Seite die Frage, ob man ein neues inklusives Teilhabe- und Unterstützungssystem im SGB VIII etabliere. Die einzelnen Handlungsoptionen sind im Arbeitspapier ausführlich dargestellt.

Die einzelnen Optionen wurden von der Arbeitsgruppe sodann wie folgt diskutiert:

Frau Claudia Porr (Jugend- und Familienministerkonferenz, JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Rheinland-Pfalz) weist darauf hin, dass der Kinder- und Jugendhilfe ein Paradigmenwechsel bevorstehe. Sie votiert für die Option 2. Es sei wichtig, auf der Rechtsfolgenseite zwischen erzieherischem und behinderungsbedingtem Bedarf zu unterscheiden. Wichtig sei es auch, die Begrifflichkeiten in den Blick zu nehmen und auf Länderebene Prozesse zu implementieren, die auch die öffentlichen und freien Träger mitnähmen.

Frau Kerstin Stappenbeck (JFMK-Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Berlin) berichtet aus der Praxis, dass es in den Jugendämtern in Berlin den regionalen sozialpädagogischen Dienst und den sogenannten Teilhabefachdienst gebe. Beides sei in den Jugendämtern integriert. Für die Leistungsberechtigten sei es oft eine große Herausforderung die richtigen Anlaufstellen zu finden. Es sei wichtig, bei den Familien genau zu differenzieren. Es gebe solche, bei denen komme es zu einer Vermischung der Bedarfe aus Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Es gebe aber solche, bei denen es nicht zu dieser Vermischung komme.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) führt aus, dass sichergestellt sein müsse, dass einerseits die eingliederungshilfespezifischen und behinderungsbedingten Bedarfe gedeckt und auf der anderen Seite auch die erzieherischen Bedarfe gedeckt seien. Zusätzlich müsse es Angebote geben, bei denen beides zusammenkomme. Es müsse sichergestellt werden, dass vorhandene Ansprüche nicht verloren gingen. Es gebe Bereiche, in denen es keine Vermischung von erzieherischen Bedarfen und Eingliederungshilfebedarfen gebe. Nicht in jeder Familie sei die systemische Betrachtung erforderlich.

Frau Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag) weist darauf hin, dass es sehr auf die detaillierte Ausgestaltung der Optionen 2 oder 3 ankomme. Möglicherweise müsse es auch eine weitere Option geben. Von den Details der Ausgestaltung hänge auch die Zustimmungsfähigkeit zum „Ob“ ab. Sie votiert dafür, zurückhaltend mit der Veränderung von Begriffen zu sein. Dies könne zu Veränderungen hinsichtlich des Personenkreises führen. Daran bestehe aus ihrer Perspektive kein Interesse. Auch sei der Kostenaspekt zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die vorgestellte Option 2 ist sie der Ansicht, dass diese keinen zentralen Unterschied im Verhältnis zur Option 1 darstelle. Eine Entscheidung hinsichtlich der einzelnen Optionen könne erst erfolgen, wenn konkrete Formulierungen vorgestellt würden. Möglicherweise müsse es auch eine vierte Option geben.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) führt zu der von **Frau Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag)** angeführten 4. Option aus, dass nicht nur eine Lösung auf der Rechtsfolgenseite zu suchen sei, sondern auch bei den Tatbestands-voraussetzungen behinderungsspezifische Bedarfe abgebildet werden müssten. Die Option 3 bilde dieses ab.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Ministerium für Soziales und Integration, Hessen) votiert für Option 2. Sie bilde das gemeinsame Dach ab. Es gebe auf kommunaler Ebene aber auch Voten für die Option 1. Es sei wichtig, die personellen und strukturellen Ressourcen vor Ort in den Blick zu nehmen. Sie votiert für klare Begrifflichkeiten. Unbestimmte Rechtsbegriffe führten zu Auslegungsproblemen. Auch die Verweisungstechnik bereite in der Praxis Schwierigkeiten.

Herr Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bremen) votiert für Option 3. Es sollte vermieden werden, dass junge Menschen bestimmten Leistungsarten, z. B. § 35a SGB VIII, zugeordnet werden müssten, um bestimmte Leistungen zu vermitteln. Es müsse darum gehen, die Inklusion weitgehend umzusetzen und die Verwaltungen mitzunehmen.

Herr Prof. Dr. med. Michael Kölch (Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP)) ist der Ansicht, dass die Option 1 nicht ermögliche, individuell auf die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einzugehen. Option 2 und 3 böten dagegen die Möglichkeit Bedarfe zusammenzuführen, die sich nicht trennen ließen.

Herr Markus Schön (Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“, Deutsches Institut für Urbanistik) spricht sich für die Option 3 aus. Der Begriff der Entwicklung zur Teilhabe sollte aus seiner Sicht stark gemacht und mit Konturen versehen werden. Der Entwicklungsbegriff könne das verbindende Element zwischen den Begriffen „Erziehung“ und „Teilhabe“ sein. Der Dreiklang aus Erziehung, Entwicklung und Teilhabe sei wichtig für eine Realisierung eines Tatbestandes eines Inklusiven SGB VIII.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bayern) votiert für Option 1, dabei nimmt sie Bezug auf die schriftliche Stellungnahme des

StMAS vom 07.02.2023 sowie auch auf den Beitrag der Vorrednerin aus dem Dt. Landkreistag. Oberste Prämisse sei: es müsse funktionieren, nur dann sei sichergestellt, dass Mehrwert für alle Kinder und Jugendliche – mit und ohne Behinderungen – gewährleistet werden könne. In diesem Zusammenhang erscheine nach dem derzeitigen Diskussionsstand auch mit der bayerischen Vollzugspraxis allein Option 1 als die einzig denkbare Lösung, um die bestehenden Leistungen des SGB IX in das SGB VIII praxistauglich zu überführen, ohne neue Leistungsansprüche zu erzeugen oder vorhandene Leistungsansprüche einzuschränken. Um die Hilfebedarfe passgenau feststellen zu können, seien weiterhin die hierfür bewährten Verfahren erforderlich, wie im Bereich der Hilfen zur Erziehung die sozialpädagogische Diagnostik, wo auch das Leistungsdreieck bestehen bleiben müsse. Nur so könne auch die mit dieser Frage verbundenen Folgefragen wie z. B. Übergänge, Persönliches Budget, Anspruchsinhaberschaft im Sinne eines praxistauglichen Vollzugs gelöst und zusätzliche Schnittstellenprobleme (z. B. bei der Rücküberführung der Eingliederungshilfen ins SGB IX ab einem – noch zu bestimmenden – Alter die Schnittstelle zu den Leistungen für erwachsenen Personen) vermieden werden (im Einzelnen Verweis auf Stellungnahme vom 07.02.2023).

Frau Dr. Gabriele Trost-Brinkhues (Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V., Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) weist darauf hin, dass es weiterhin eines Rechtsanspruches der Eltern auf Hilfe zur Erziehung bedürfe. Die weitere Stellungnahme konnte wegen technischer Schwierigkeiten nicht nachvollzogen werden.

Frau Dr. Elke Alsago (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)) votiert für die Option 2. Die Inklusion müsse von der Praxis hergedacht und durch alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe durchdekliniert werden. Es bedürfe eines System- und Kulturwechsels.

Frau Kerstin Blochberger (Deutscher Behindertenrat, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.) hebt hervor, dass das Schnittstellenproblem zentral sei. Es müsse darum gehen, Schnittstellen zu überwinden. Sie votiert für die Begrifflichkeit „Leistung zur Teilhabe und Erziehung“. Der Reiz des Leistungsbegriffs liege darin, dass er einen anderen Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe ermögliche, weg von der Fürsorgehilfe. Dieser Perspektivwechsel könne dazu beitragen, dass Kinder- und Jugendhilfe nicht als Kontrollinstanz wahrgenommen werde. Sie ist der Ansicht, dass das Thema Behinderung bei einer Vielzahl von Hilfen des SGB VIII eine Rolle spiele. So z. B. im Hinblick auf Suchterkrankungen.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)) wirft die Frage auf, welche Folgen die Optionen im Hinblick auf den sog. Mehrkostenvorbehalt hätten und ob es insoweit Beschränkungen hinsichtlich der denkbaren Optionen gebe. Die öffentliche Jugendhilfe bleibe Rehabilitationsträger. Jedes Kind mit Behinderung müsse einen individuellen Rechtsanspruch auf Teilhabeleistungen behalten. Sie plädiert dafür, die bewährten Rechtsbegriffe und Legaldefinitionen miteinander abzustimmen.

Herr Dr. Michael Konrad (Aktion psychisch Kranke e. V. (APK)) votiert für die Option 1. Die Teilhabebeeinträchtigung müsse präzise festgestellt werden. Hierzu bedürfe es der Fachexpertise seitens der Heilberufe. Nur dann sei eine präzise Abgrenzung zu den Hilfen zur Erziehung möglich. Dies könne auch dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche einen besseren Zugang zum System der medizinischen Rehabilitation erhielten.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, International Centre for Socio-Legal Studies (SOCLES)) ist der Ansicht, dass die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowohl durch erzieherische Bedarfe als auch durch Teilhabebedarfe geprägt seien. Er votiert daher für eine Lösung im Sinne der Optionen 2 oder 3.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ) weist auf Vollzugsdefizite im Kontext der Umsetzung der Inklusion hin. Sie votiert für die Optionen 2 oder 3. Es müsse sichergestellt werden, dass junge Menschen mit Behinderungen die unterschiedlichen Hilfen aus der Sphäre der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und der Sphäre der Eingliederungshilfe andererseits erhielten. Es müsse vermieden werden, dass Hilfebedarfe nur durch konkrete Zuschreibungen ausgelöst werden könnten.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) weist darauf hin, dass für eine gelingende Inklusion eine barrierefreie Umweltgestaltung wichtig sei. Es bedürfe aber auch individueller Teilhabe, die durch Rechtsansprüche auf Leistungen zur Teilhabe gestützt sei. Es werde an der Schnittstelle zu anderen Rehabilitationsträgern weiter Probleme geben. Es sei deshalb wichtig, Rehabilitationsbedarfe juristisch und fachlich präzise festzustellen. Ansonsten drohten Anspruchseinschränkungen.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) zeichnet ein Bild von der Lebenslage von jungen Menschen mit Behinderungen. Diese Lebenswirklichkeit sei in den Jugendämtern nicht angekommen. Es bedürfe einer Übertagung des Inklusionsgedankens auf das gesamte Sozialleistungssystem. Das Jugendamt müsse seine Rolle als Lotse durch die komplexen Systeme ernst nehmen und die Betroffenen an die Hand nehmen.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)) ist der Ansicht, dass die Hilfen zur Erziehung von den Hilfen zur Teilhabe abgegrenzt werden müssten. Es gebe einen großen Anteil von Menschen mit Behinderungen, bei denen erzieherische Hilfen nicht notwendig seien. Er votiert daher für eine Trennung. Beim Übergang zur Volljährigkeit gebe es ohnehin eine Schnittstelle. Im Hinblick auf die Optionen 2 oder 3 sieht er überdies Umsetzungsprobleme.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) fasst die Diskussionsbeiträge zusammen: Die Blickwinkel auf die individuellen Bedarfslagen müssten mit dem systemischen Gedanken der Kinder- und Jugendhilfe zusammengebracht werden. Es müsse sichergesellt werden, dass sowohl die erzieherischen als auch die behinderungsspezifischen Bedarfe konkret abgedeckt würden. Daneben müssten auch für die

Schnittmengen sachgerechte Lösungen gefunden werden. Dafür sei es wichtig, auf der Tatbestandsebene die richtigen Begriffe zu wählen. Der Begriff der Entwicklung könne ggf. das verbindende Element zwischen dem Begriff der Erziehung und dem der Teilhabe sein. Mehrkosten könnten auch bei der Einführung neuer Optionen vermieden werden.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) führt in die weiteren Gegenstände

- Behinderung als Anspruchsvoraussetzung,
- Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung,
- weitere Anspruchsvoraussetzungen sowie
- Verweise auf Verordnung zu Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises

ein und erläutert die einzelnen im Arbeitspapier dargestellten Optionen.

Sie führt aus, dass es im Hinblick auf den Behinderungsbegriff nur eine Option gebe. Der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention müsse zugrunde gelegt werden.

Anders verhalte es sich im Hinblick auf den Begriff der Wesentlichkeit. Hier gebe es divergierende Positionen. Befürworterinnen und Befürworter des Wesentlichkeitsbegriffs führten die Befürchtung vor Leistungsausweitungen ins Feld. Gegnerinnen und Gegner argumentieren umgekehrt, dass es im Hinblick auf Kinder mit seelischen Behinderungen zu Leistungseinschränkungen kommen könne. Überdies werde von dieser Gruppe argumentiert, dass der Wesentlichkeitsbegriff in der Lebensphase Kindheit und Jugend keine Auswirkungen habe.

Auch im Hinblick auf die Notwendigkeit eines Verweises auf die Eingliederungshilfe-verordnung habe es ein unterschiedliches Meinungsbild gegeben. Zum Teil würden in den Stellungnahmen Leistungsausweitungen befürchtet. Auch sei mit Blick auf § 90 SGB IX die Frage der Anschlussfähigkeit zu diskutieren.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES) erfragt, inwiefern es zu Leistungsausweitungen im Hinblick auf das Wesentlichkeitskriterium kommen könne, wenn es entfiele. Außerdem ist er der Ansicht, dass eine klare Vorrang-Nachrangregelung, wie sie bereits existiere, für eine Abgrenzung zur Pflege ausreichend sei. **Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Ministerium für Soziales und Integration, Hessen)** erfragt, ob es empirische Grundlagen dafür gebe, dass es bei einem Verzicht auf das Wesentlichkeitskriterium zu Leistungsausweitungen kommen könne. Sie votiert dafür, auf zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen zu verzichten. Ebenso auf die Bezugnahme auf die Eingliederungshilfeverordnung.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Rheinland-Pfalz) stimmt dem zu. Sie ist der Ansicht, dass die Einführung des Begriffs der Wesentlichkeit im Hinblick auf seelisch behinderte Kinder und Jugendliche das falsche Signal wäre. Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen würdeeingeschränkt,

wenn man den Maßstab der Wesentlichkeit anlegen würde. Leistungsausweitungen seien nicht zu erwarten.

Auch **Herr Prof. Dr. med. Michael Kölch (DGKJP)** votiert gegen den Wesentlichkeitsbegriff. Dieser sei fachlich medizinisch nicht zu füllen. Leistungsausweitungen seien nicht zu befürchten. Im Hinblick auf die Eingliederungshilfeverordnung weist er darauf hin, dass dort der Entwicklungsbegriff fehle. Er votiert insoweit gegen weitere Anspruchsvoraussetzungen.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP) erfragt bei **Herrn Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES)** ob er der Auffassung sei, dass das SGB XI vorrangig sein soll. Weiter führt sie aus: Der Behinderungsbegriff des SGB IX müsse übernommen werden. Der Wesentlichkeitsbegriff sei verzichtbar. Bei der Zielgruppe Kinder und Jugendliche und auch bei der drohenden Behinderung sei die Wesentlichkeit nicht feststellbar. Außerdem sei das Kriterium nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Im Hinblick auf etwaige weitere Anspruchsvoraussetzungen votiert sie für Option 2 (keine weiteren Anspruchsvoraussetzungen).

Frau Doris Beneke (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Diakonie Deutschland) votiert für einen Verzicht auf den Wesentlichkeitsbegriff. Auch im Übrigen sollte auf weitere Anspruchsvoraussetzungen verzichtet werden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Herrn Hagen Kruschwitz (Leiter des Fachdiensts Eingliederungshilfe und Pflege, Landkreis Märkisch-Oderland)** um sein fachliches Votum.

Herr Hagen Kruschwitz (Leiter des Fachdiensts Eingliederungshilfe und Pflege, Landkreis Märkisch-Oderland) führt aus, dass das Kriterium in der Praxis bedeutungslos sei. Dies gelte sowohl für die ambulanten als auch für die stationären Leistungen. Hinsichtlich der Verweise auf das SGB IX ist er der Auffassung, dass diese erhalten bleiben sollten. Ansonsten würden unnötige Redundanzen und bei abweichenden Begrifflichkeiten auch Unklarheiten produziert.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) votiert dafür, für alle Kinder auf das Wesentlichkeitskriterium zu verzichten. Bedarfsdeckende Hilfen könnten schneller zu Verfügung gestellt werden, wenn über dieses Thema nicht diskutiert werden müsse. Ebenso votiert sie dafür, nicht auf die Eingliederungshilfeverordnung zu verweisen.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES) nimmt zu der Nachfrage von **Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderungen, CBP)** Stellung: Es existiere kein Widerspruch. Die Position sei nicht, dass Leistungen der Pflegeversicherung deshalb nicht gezahlt werden, weil Eingliederungshilfe gewährt werde. Leistungen der Pflegeversicherung seien auch dann zu zahlen, wenn Eingliederungshilfe gewährt werde. In der Begrifflichkeit des SGB VIII sei das dann ein Vorrang.

Frau Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag) führt aus, dass der Behinderungsbegriff des SGB IX übernommen werden müsse. Sie votiert für eine Implementierung des Wesentlichkeitsbegriffs. Zwar spiele der Begriff im Hinblick auf die Zielgruppe eine untergeordnete Rolle. Gleichwohl seien bei einem Verzicht auf den Begriff Leistungsausweitungen denkbar. Auch könne es zu Friktionen bei dem Übergang in die Erwachsenensysteme kommen. Der Begriff der Wesentlichkeit sei auch mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (BAGüS) stimmt dem zu. Auch er sieht den Begriff der Wesentlichkeit als zentralen Begriff. Der Begriff bereite in der Praxis keine nennenswerten Probleme. Umgekehrt seien bei einem Wegfall des Begriffs Probleme zu erwarten, insbesondere beim Übergang zum Erwachsenenbereich.

Herr Dr. Michael Konrad (APK) ist der Ansicht, dass der Wesentlichkeitsbegriff nicht nötig sei. Wichtig sei aber die zielgerichtete Bedarfsermittlung. In diesem Kontext sei festzustellen, wie stark die Teilhabebeeinträchtigung sei. Die Bedarfsermittlungsinstrumente der Länder wiesen insoweit Defizite auf. Wenn die Teilhabebeeinträchtigung exakt definiert werde, sei auch eine bessere Abgrenzung zu Pflegeleistungen möglich.

Frau Kerstin Blochberger (Deutscher Behindertenrat, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.) hält die Verweise ins SGB IX für wichtig. Die Jugendhilfe müsse Reha-Träger bleiben. Der Begriff der „Bedrohung“ von Behinderung sollte aus ihrer Sicht aufgegeben werden.

Herr Markus Schön (Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“, Deutsches Institut für Urbanistik) votiert dafür, auf den Begriff der Wesentlichkeit zu verzichten. Den Kommunen gehe es auch um eine fachliche Weiterentwicklung der Leistungen. Etwaige Zielkonflikte im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen sollten nicht am Begriff der Wesentlichkeit festgemacht werden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz regt die Einholung einer Expertise zum Wesentlichkeitskriterium an.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) fasst die Diskussion zusammen. Es gebe die starke Position, wonach auf das Wesentlichkeitskriterium im SGB VIII wegen der geringen praktischen Auswirkungen im Kinder- und Jugendbereich verzichtet werden solle. Auf der anderen Seite gebe es diejenigen, die unter Verweis auf die bewährte Praxis die Rechtsprechung und die Schnittstellen zum SGB IX für dessen Beibehaltung votierten.

Mittagspause

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) stellt die im Arbeitspapier beschriebenen Handlungsoptionen zu den Themen

- Anspruchsinhaber sowie

- Persönliches Budget

vor. Insoweit wird auf das Arbeitspapier verwiesen. Erläuternd fügt sie hinzu: Bei den vorgestellten Optionen gebe es jeweils Befürworter und Gegner. Zum Teil gebe es grundsätzliche Bedenken, den Kindern und Jugendlichen einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung zu vermitteln. Wesentlich würden verfassungsrechtliche Argumente ins Feld geführt. Die Gegenposition betone die Kinderrechte. Im Hinblick auf die Option, sowohl den Kindern als auch den Eltern Ansprüche zu vermitteln, werde auf schwierige sozialrechtliche und prozessuale Probleme verwiesen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl)** um seine fachliche Einschätzung zur verfassungsrechtlichen Frage der Elternrechte und auch zu den verfahrensrechtlichen und prozessualen Fragen.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl) führt aus, dass es sowohl Teile geben könne, bei denen die Anspruchsinhaberschaft bei den Eltern liege. Es könne aber auch andere Teile geben, bei denen es Rechtsansprüche bei den Kindern und Jugendlichen geben könne. Er verweist auf das Modell des neuen § 37 SGB VIII. Gerade bei stationären Leistungen komme eine Stärkung der Kinderrechte in Betracht. Verfassungsrechtliche Probleme gebe es nach seiner Einschätzung bei einer solchen Ausgestaltung nicht. Er verweist darüber hinaus auf § 36 SGB I. Diese Vorschrift gebe Eltern im Falle einer autonomen Antragstellung durch den Jugendlichen ein Vetorecht. Dadurch werde das Elternrecht hinreichend gewahrt.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Ministerium für Soziales und Integration, Hessen) spricht sich für das Modell 3 aus.

Frau Dr. Elke Alsago (DGB, ver.di) votiert ebenfalls für das Modell 3.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl)** um eine Einschätzung zum Spannungsfeld Elternrechte vs. Kinderrechte. Es werde immer wieder argumentiert, dass eine Stärkung von Kinderrechten zu einer Aufweichung von Elternrechten führen könne.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl) ist der Ansicht, dass auf eine Gegenüberstellung dieser Positionen verzichtet werden sollte. Auch in anderen Bereichen gebe es Konstruktionen, bei denen den Kindern zustehende materielle Rechte durch die Eltern in Ausübung ihres Vertretungsrechtes wahrgenommen würden. Selbstverständlich müsse an dem Grundsatz festgehalten werden, dass man Hilfen zur Erziehung nicht gegen den Willen der Eltern gewähren dürfe.

Top 2 des Arbeitspapiers: Art und Umfang der Leistungen

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) führt in den Sachverhalt zu Thema

- Leistungskatalog

ein und stellt die im Arbeitspapier beschriebenen Handlungsoptionen vor.

Zum Thema Leistungskatalog gebe es eine Vielzahl von Anmerkungen. Stichworte seien: offener Leistungskatalog, nicht abschließender Leistungskatalog, Teilhabeorientierung, Barrierefreiheit und inklusive Leistungserbringung. Betont werde auch, dass eine Kombination unterschiedlicher Hilfearten innerhalb des Systems möglich sein müsse. Von sehr vielen werde auch die Bedeutung der Geschwisterbeziehung betont.
Sodann stellt sie die Handlungsoptionen vor. Insoweit wird auf das Arbeitspapier verwiesen. Hinsichtlich der Handlungsoptionen zeige sich ein ähnlich differenziertes Bild in den Stellungnahmen. Es gebe Stimmen, die an der Verweisungssystematik festhalten wollten. Es gebe aber auch sehr viele Stimmen, die sich dafür ausgesprochen hätten, den Leistungskatalog in das SGB VIII zu übernehmen und die Leistungen den Bedarfen der Zielgruppe anzupassen.

Frau Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag) weist darauf hin, dass mit dem SGB IX ein funktionierendes System existiere. Wesentliche Änderungen in den Strukturen und Begrifflichkeiten hätten Unterschiede zur Folge und führten zu Leistungsausweitungen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.)** um Positionierung. Diese hegt Bedenken hinsichtlich der Auflösung bestehender Tatbestände. Wie inklusiv ein Leistungskatalog sei, hänge wesentlich davon ab, wie er gelebt werde.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (BAGüS) teilt die Bedenken hinsichtlich einer Überführung des SGB IX-Leistungskataloges in das SGB VIII und verweist auf das funktionierende System sowie auf die Übergangsproblematik in den Erwachsenenbereich.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES) weist darauf hin, dass „minimalistische Gesetze“ zu dem Problem führten, dass dann vieles in Ausführungsbestimmungen geregelt werden müsse. Er weist darauf hin, dass ein System benötigt werde, welches in beiden Systemen inklusiv aufgestellt sei. Die Trennung der Angebote sei nicht sachgerecht.

Frau Tina Cappelmann (AGJ) berichtet von ihren Erfahrungen, wonach die Betroffenen durch die Systeme durchgereicht würden. Es sei sachgerecht, beide Systeme zu vereinen und für eine Leistungsgewährung aus einer Hand zu sorgen. Es bedürfe eines einheitlichen und offenen Leistungskatalogs.

Herr Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bremen) votiert für einen einheitlichen und offenen Leistungskatalog. Er wirbt für infrastrukturelle Lösungen.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) votiert für einen offenen Leistungskatalog und betont, dass es wichtig sei, die Angebote kinder- und jugendgerecht weiterzuentwickeln und auszuformulieren.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) weist auf erhebliche Vollzugsdefizite in der Umsetzung der bestehenden Regelungen hin. Sie stellt den Nutzen einer Überführung von Leistungskatalogen in Frage. Wichtig sei, die Regelungen des SGB IX in der Kinder- und Jugendhilfe ankommen zu lassen. Man brauche Inklusionslotsen und eine bedarfsgerechte inklusive Hilfeplanung, die die Schnittstellen überwinde.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Rheinland-Pfalz) votiert für Option 3. Es bedürfe einer Beschreibung von inklusiven Leistungen bzw. Hilfen. Diese müssten offen für die jeweils individuellen Bedarfe sein.

Herr Hagen Kruschwitz (Leiter des Fachdiensts Eingliederungshilfe Landkreis Märkisch-Oderland) hält es nicht für sachgerecht, die Leistungskataloge neu zu formulieren. Dieses produziere erhebliche Abgrenzungsprobleme. Auch verweist er auf das Schnittstellenproblem beim Übergang in das Erwachsenensystem.

Frau Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag) weist auf das bewährte System des SGB IX hin. Auch heute würden kindgerechte Leistungen im System der Eingliederungshilfe erbracht. Als Antwort auf **Herrn Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bremen)** macht sie sich für einen individuellen Leistungsanspruch stark. Würden Infrastrukturangebote den Bedarf decken, gebe es keinen Anspruch und damit auch kein Problem.

Herr Markus Schön (Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“, Deutsches Institut für Urbanistik) betont die Wichtigkeit integrierter inklusiver Verfahren sowie einer einheitlichen inklusiven Ansprech- und Zuständigkeitsstruktur.

Frau Dr. Elke Alsago (DGB, ver.di) berichtet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jugendämtern für einen einheitlichen und offenen Leistungskatalog plädierten. Der Begriff der Leistung werde wegen der Koproduktion von Hilfen kritisch gesehen.

Herr Prof. Dr. med. Michael Kölch (DGKJP) votiert auch für den offenen und einheitlichen Leistungskatalog. Diskutiert werden müsse auch die Frage zur Reglungstiefe des Gesetzes.

Herr Dr. Michael Konrad (APK) führt aus, dass die Hilfeplanung sich weiterentwickeln müsse. Die Kataloge müssten zusammengeführt werden. Es sei wichtig, den Begriff der Leistungen zu betonen. Der personenzentriete Ansatz habe im BTHG-Prozess eine große Rolle gespielt. Es komme darauf an, die Hilfeplanung zur Gesamtplanung zu entwickeln. Außerdem weist er darauf hin, dass die Assistenzleistungen im SGB IX in der Praxis eine große Rolle spielten.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) erläutert anhand verschiedener Beispielfälle die Lebenslage von Eltern bzw. Pflegepersonen von Menschen mit Behinderungen. Es bedürfe der Kooperation und Lotsen, die den überforderten Familien in allen Sphären eine angemessene Unterstützung gewähren. Auch sei es erforderlich, auf der Ebene aller Leistungserbringer zu einer Vernetzung zu gelangen, um so eine inklusive Leistungserbringung zu ermöglichen.
Aus dem Kreis der Teilnehmenden wird angeregt, auch über die Budgetfähigkeit von familienunterstützenden Leistungen z. B. bei Hilfen für Familien in Notsituationen nachzudenken. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Hilfen zur Erziehung bei Menschen mit Behinderungen nicht immer relevant seien.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) fasst die Diskussion zusammen. Sie stellt heraus, dass es klarer Leistungsansprüche im Gesetz bedürfe, um jungen Menschen und ihren Familien zu ihrem Recht zu verhelfen. Verfassungsrechtlich sei es unter Wahrung des Elternrechts tragfähig, sowohl Eltern als auch Kindern Rechtsansprüche zu vermitteln, wenn man an dieser Stelle für eine richtige Differenzierung in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedarfen und Leistungen sorge. Der Leistungskatalog müsse offen sein, um auf die individuellen Bedarfslagen eingehen zu können. Gleichwohl bedürfe es bestimmter Typisierungen. Der Gesetzgeber müsse bei der Ausgestaltung das SGB IX stets im Blick behalten und gleichzeitig die systemischen Ansätze der Jugendhilfe beachten. Hinsichtlich des Persönlichen Budgets müsse der Kinderschutz beachtet werden. In Bezug auf bestimmte Hilfearten und -gruppen bedürfe dies aber einer weiteren Diskussion.

Untergruppe 2

TOP 1 des Arbeitspapiers

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) führt in die Diskussion zum Arbeitspapier ein. Sie bedankt sich für alle eingegangenen Stellungnahmen und Kommentare. Diese seien wichtig und ideengebend für die Weiterentwicklung eines inklusiven SGB VIII. Sie übergibt das Wort an **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ)**.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ) führt in das Thema

- „Leistungstatbestand sowie Art und Umfang der Leistungen“

ein. Sie erläutert die einzelnen Optionen des Arbeitspapiers und fasst die eingegangenen Stellungnahmen und Kommentare zusammen. Sie legt dar, dass es hier zunächst um das grundsätzliche Konzept geht, wie die Inklusive Lösung gesetzlich ausgestaltet werden kann. In den Stellungnahmen stünden sich vor allem zwei Positionen gegenüber: Diejenigen, die für die Option 1 votierten, rückten den drohenden Verwaltungsaufwand und die im bisherigen System etablierten fachlichen Standards in den Mittelpunkt. Diejenigen, die für

die Optionen 2 bzw. 3 votierten, betonten, dass nur mit diesen Optionen eine Inklusive Lösung erreicht werden könne. Betont worden sei in den Stellungnahmen auch die Bedeutung der Wahl der Begrifflichkeiten im Tatbestand. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen worden, dass neue Begrifflichkeiten auch Unsicherheiten in der Auslegung und ggf. Leistungsausweitungen mit sich bringen könnten. Umgekehrt werde argumentiert, die Begriffe „Teilhabe“ und „Erziehung“ und auch der Entwicklungsbegriff seien bereits jetzt im SGB IX verankert.

Frau Prof. Dr. Sabina Schutter (AGJ, SOS-Kinderdorf e. V.) bedankt sich für die Zusammenfassung der Stellungnahmen und Kommentare. Sie weist darauf hin, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich insgesamt unter enormer Anspannung befinde. Sie führt aus, dass sie den Fachkräftemangel und die Bedenken hinsichtlich der Leistungserbringung als zentral ansehe für die Diskussion um die Inklusion. Sie führt weiterhin aus, dass die SOS-Kinderdörfer sich gleichwohl für Option 3 entschieden hätten. Dies sei der konsequente Weg, Inklusion zu Ende zu denken. Es sollten deshalb für alle Kinder und Jugendlichen die gleichen Anspruchsgrundlagen gelten.

Herr Thomas Früh (JFMK-Sachsen, Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Sachsen) berichtet von einer internen Abfrage. Er habe sowohl die Kinder- und Jugendhilfe als auch die Eingliederungshilfe in einer Abteilung. Er stellt dar, dass die Ergebnisse unterschiedlich ausfielen. Die Eingliederungshilfe votiere für Option 3, die Kinder- und Jugendhilfe für Option 1. Er empfiehlt von der Umsetzung des Gesetzes her zu denken. Er halte Option 2 für eine gute Lösung. Hier sei die Weiterentwicklung zur konsequenten Inklusiven Lösung gegeben, da Differenzierung und Entwicklung möglich seien.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich für die differenzierte Einschätzung. Sie übergibt das Wort an **Herrn Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof)** mit der Bitte um eine Praxisreflektion von Expertenseite. Sie stellt die Frage, wie sich die drei Optionen auswirkten.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof) berichtet von seinen Erfahrungen. Er weist darauf hin, dass die bayerische Kinder- und Jugendhilfe sehr hinter der Inklusiven Lösung stehe, zumal die politische Situation durch die Zwischenschaltung der Bezirke in Bayern eine andere sei. Die Diskussion sei ambivalent. Es gebe sowohl Befürworter des einheitlichen Tatbestandes als auch Befürworter der Option 1. Die Befürchtung sei, dass durch einen neuen Tatbestand undefinierte Rechtsbegriffe entstünden, die zu Diskussionen führen würden. Außerdem führt er aus, dass sowohl der Fachkräftemangel als auch steigende Fallzahlen an sich sowie die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen die Kinder und Jugendhilfe sehr in Anspruch nähmen. Im Ergebnis votiert er für Option 1.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) sieht aus kommunaler Sicht die Problematik, dass bereits eine bloße Verwaltungsreform erhebliche Probleme mit sich bringe. Der Personaleinsatz und die Personalschlüssel müssten sich verändern. Sie schildert, das bereits

jetzt erhebliche Probleme bestünden, alle Aufgaben adäquat zu lösen. Sie führt weiterhin aus, dass mit einem weiteren Anstieg der Belastungen zu rechnen sei. Sie warnt für den Fall einer Umsetzung der Optionen 2 oder 3 vor möglichen Leistungsausweitungen.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) kann mit Blick auf die bisherige Diskussion nicht nachvollziehen, warum es bei Umsetzung der Option 2 konkret zu einer Überforderung der Verwaltung komme. Das Argument werde zwar immer wieder genannt, sei aber aus ihrer Sicht zu wenig konkretisiert. Sie halte Option 2 für sachgerecht. Unabhängig von der Wahl der Optionen bedürfe es einer Umstrukturierung in den Jugendämtern. Die Option 3 halte sie für wünschenswert, gehe aber davon aus, dass die Zeit dafür noch nicht reif sei.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V. (BeB)) führt aus, dass gewährleistet sein müsse, dass es sämtliche Rechtsansprüche, die bisher für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB IX verankert seien, auch im SGB VIII gebe. Keiner der Bereiche dürfe eine Vorrangstellung haben. Es dürfe nicht lediglich eine Verwaltungsrechtsreform umgesetzt werden. Vielmehr bedürfe es einer Weiterentwicklung in Richtung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Das dahinterliegende Dilemma sei das Thema der Kostenneutralität, was angegangen werden müsse.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) weist auf die Bindungen der Bundesregierung an die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Kostenneutralität hin. Den Verbänden, den Beratungen im parlamentarischen Raum und auch den Beratungen mit Bund und Ländern stehe diese Frage gleichwohl offen. Die Frage sei im Raum und sie sei auch in der internen Diskussion präsent. Man müsse hierzu die gegensätzlichen Interessenlagen berücksichtigen und zu einem Ausgleich bringen.

Herr Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter der Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland) votiert klar für die Option 1.

Herr Dr. Björn Hagen (AGJ, Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)) führt aus, dass die Inklusive Lösung konsequent umgesetzt werden müsse. Dafür könne es nur eine Lösung geben, nämlich die Option 3.

Frau Angela Smessaert (AGJ) erläutert das Votum der AGJ für die Option 2. Die mit der Reform verbundenen Schwierigkeiten und Hürden (Fachkräftemangel, Ressourcenknappheit, Verwaltungsreform, etc.) hingen weniger an der Wahl der Optionen. Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen könnten sachgerecht nur im Rahmen eines systemischen Ansatzes befriedigt werden. Es gebe behinderungsbedingte, erzieherische aber auch verschränkte Bedarfe. Letzteres werde zu sehr übersehen. Ängsten, die Jugendämter mischten sich zu sehr in Erziehungsfragen von Familien mit einem behinderten Kind ein, müsse angemessen begegnet werden. Umgekehrt könne eine fachliche Beratung an vielen Stellen für die Eltern hilfreich sein. Sie erläutert, dass es im Hinblick auf die Option 2 auch noch unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten gebe.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam) ist der Ansicht, dass die dritte Option das gewollte Ziel einer Inklusiven Jugendhilfe am ehesten zum Ausdruck bringe. Gleichwohl rät er dringend zu der Option 1. Er sehe ansonsten die Gefahr eines Scheiterns der Reform insgesamt. Die Interessengegensätze seien erheblich und das Zeitfenster überschaubar. Der Prozess dürfe nicht über Gebühr aufgeladen werden. Die regelungstechnischen Herausforderungen seien erheblich. Einen neuen Leistungskatalog im SGB VIII zu schaffen, bedeute z. B. auch, dass alle Leistungsvereinbarungen und Rahmenverträge neu verhandelt werden müssten. Hier sei man bereits nach der BTHG-Reform erheblich in Verzug.

Frau Angela Smessaert (AGJ) bittet um Erläuterung, warum die vorgeschlagene Option 2 den Befürwortern der Option 1 Ängste bereite.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam) erläutert, dass ihn allein das Gelingen der Reform umtreibe. Er halte seine Empfehlung insoweit für die realistischere Option.

Frau Carola Hahne (EREV) plädiert für die Option 3. Es bestehe auch der Auftrag die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen. Es sei wichtig, den systemischen Ansatz zu verfolgen und die einzelnen Leistungen zu verschränken. Einen sehr guten Ansatz verfolge die Stadt Braunschweig. Diese habe die Abteilungen zusammengelegt in einem „Haus der Eingliederungshilfe“ unter dem Dach des SGB VIII. Die Erfahrungen seien ausgesprochen positiv und hätten gezeigt, dass es auch wichtig sei, das Thema Kindeschutz im Bereich der Eingliederungshilfe stärker in den Fokus zu nehmen.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) erläutert, dass das BMFSFJ mit Modellkommunen daran arbeite, wie die Umstellung gut gelingen könne.

Frau Juliane Meinhold (BAGFW, Paritätischer Gesamtverband) plädiert für die Option 2. Es müsse die Chance genutzt werden, die Trennung der Systeme zu überwinden. Es bestehe jetzt die Chance, die Trennung in zwei Systematiken und die darauf fußenden Verwaltungs- und Denkstrukturen zu überwinden. Die Aufhebung der getrennten Systematiken werde im Ergebnis zu Vereinfachungen und nicht zu Komplizierungen führen. Das Argument, wonach die Verwaltung überfordert werde, trage nicht.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) weist auf die sich verändernden Bedarfe junger Menschen im Altersverlauf hin. Die Bedürfnisse der Kinder von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr veränderten sich. Zu Beginn seien die Eingliederungshilfebedarfe eher stärker medizinisch therapeutisch. Die Wesentlichkeit lasse sich am Anfang auch kaum konstruieren. Es bedürfe einer Flexibilität im Hilfeverlauf. Diese sehe er in Option 2 am ehesten verwirklicht. Er weist darauf hin, dass man mit einer Zunahme der Inanspruchnahme im Bereich HzE rechnen müsse, weil derzeit noch nicht alle

Kinder mit einer Behinderung automatisch im Jugendamt angedockt seien, die ggf. diese Bedarfe hätten. Nach seiner Erfahrung müsse mit einer Zunahme um 10 – 20 % gerechnet werden.

Frau Anke Mützenich (JFMK-Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Nordrhein-Westfalen) schließt sich der Argumentation an, dass es keine Verschlechterungen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen geben solle. Dies gelte auch für die HzE.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl) spricht sich für die Option 1 aus und schließt sich **Frau Anke Mützenich (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Nordrhein-Westfalen)** und **Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam)** an. Er wünscht sich jedoch eine modifizierte Option 1. Das System der HzE sei 2023 nicht mehr zeitgemäß und müsse im Zuge der Reform verändert werden. Ein eigener Behinderungsbegriff speziell für Kinder und Jugendliche sei notwendig. Die Optionen 2 und 3 seien für die jungen Menschen weniger vorteilhaft. Es bedürfe noch auf Jahre hinaus einer gesonderten Eingliederungshilfe, da das System der HzE und andere Angebote der Jugendhilfe in der Praxis – trotz bestehender gesetzlicher Regelungen – hinter einer inklusiven Ausgestaltung zurückbliebe. Zudem bestehe bei den Optionen 2 und 3 die Gefahr, dass auslegungsbedürftige unscharfe Tatbestandsvoraussetzungen geschaffen würden, die dann zu Lasten der Leistungsberechtigten gingen, die die Beweislast trügen. Der Tatbestand nach Option 3 würde zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe schaffen, was ebenfalls zu Lasten der Leistungsberechtigten ginge.

Herr Dr. Björn Hagen (AGJ, EREV) entgegnet **Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl)**, dass man unterscheiden müsse zwischen Jugendämtern, die eine inklusive Hilfeplanung betrieben und solchen, die eine getrennte Sachbearbeitung für junge Menschen mit und ohne Behinderung vornähmen. Letzteres sei die Gefahr der Option 1. Demgegenüber entsprächen die Optionen 2 und 3 auch den Wünschen der Eltern, wie man aus der Elternbefragung im Rahmen des Projektes „Inklusion jetzt!“ wisse.

Zu den Ausführungen von **Herrn Dr. Björn Hagen (AGJ, EREV)** fragt **Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl)**, ob Option 1 automatisch dazu führe, dass eine gemeinsame Fallbearbeitung von HzE und Eingliederungshilfe jeweils durch dieselben Sachbearbeitenden nicht möglich sei. Er fragt weiter, ob umgekehrt die Optionen 2 und 3 automatisch dazu führen würden, dass alle Jugendämter zur gemeinsamen Fallbearbeitung verpflichtet wären. Abschließend bemerkt er, dass auch innerhalb eines gemeinsamen Leistungstatbestandes eine Aufsplittung nach Sachbearbeitenden möglich sei.

Frau Karola Becker (AGJ, Internationaler Bund) erklärt, dass die Option 2 die Mindestanforderung sei, um die man ringen müsse. Sie habe Verständnis für den

Fachkräftemangel bei den öffentlichen Trägern, dieser treffe aber auch die freien Träger, die mehrheitlich für Option 3 gestimmt hätten. Eine Möglichkeit sei, sich mit einem Stufenplan von Option 2 zu Option 3 zu bewegen.

Herr Dr. Mike Seckinger (AGJ, Deutsches Jugendinstitut e. V. – (DJI)) stellt fest, dass alle Beteiligten den Anspruch teilten, gemeinsam zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu kommen. Dabei sei allen bewusst, dass eine inklusive Ausgestaltung auch nach Verabschiedung des Gesetzes nicht von heute auf morgen Realität werden könne. Vielmehr stehe man vor der Aufgabe, klare Ziele für die Umsetzung in der Praxis zu benennen. Eine zögerliche Umsetzung in der Praxis sei in der Jugendhilfe schon oft vorgekommen, liege aber auch in der Natur gesetzlicher Neuregelungen. Deshalb dürfe man die Ansprüche an eine Reform nicht von vornherein herunterschrauben. Wichtig sei auch festzuhalten, dass ein Anstieg der Fallzahlen keine Ausweitung oder Einschränkung von Leistungstatbeständen darstelle, sondern lediglich die konsequente Umsetzung der bestehenden Rechtslage.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) erklärt, sie habe den Eindruck, dass die Sorge bestehe, dass die Option 1 bedeute, dass jungen Menschen Leistungen vorenthalten würden, was nicht richtig sei. Vielmehr gehe es um die Frage, wie die Verwaltung inklusiver werden könne, ohne dass es zu Leistungsausweitungen komme. Eine ihrer Befürchtungen sei, dass eine gemeinsame Betrachtung von erzieherischem und behinderungsbedingtem Bedarf dazu führe, dass automatisch von einem erzieherischen Bedarf ausgegangen werde. Stattdessen sollten junge Menschen in ihrer Individualität gefördert werden, was bedeute, ihnen weder Leistungen vorzuenthalten noch Leistungen aufzuzwingen, die sie nicht benötigen oder an denen sie kein Interesse haben. Sicherlich sei auch weiterhin eine Spezialisierung des Personals notwendig.

Frau Dr. Carmen Thiele (Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V. (PFAD)) erklärt, sie nehme die Perspektive der Familien ein. Der Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien kenne viele Fälle, in denen Familien ein Kind über die HzE aufnehmen und erst später feststellen, dass nicht nur ein erzieherischer Bedarf, sondern eben auch eine Behinderung vorliegt. Diese Familien hätten erhebliche Probleme, neben der HzE auch Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten, weil Leistungen verzögert oder Anträge nicht bearbeitet würden. Sie sehe daher bei Option 1 die Gefahr, dass diese Situation bestehen bleibe. Im Bereich der Eingliederungshilfe sieht sie zudem das Antragserfordernis und das Erfordernis der Beibringung diverser Unterlagen kritisch. Sie plädiere daher für Option 2 mit einer Weiterentwicklung zu Option 3, um die jungen Menschen und ihre Familien ganzheitlich in den Blick zu nehmen. Die Gefahr, dass eine HzE bei Option 2 oder 3 aufgezwungen werde, sehe sie hingegen nicht, da die Eltern immer noch die Möglichkeit hätten, eine HzE abzulehnen.

Frau Prof. Dr. Sabina Schutter (AGJ, SOS-Kinderdorf e. V.) schließt sich **Herrn Dr. Mike Seckinger (AGJ, DJI)** an. Man sei in der komfortablen Situation, noch fünf Jahre Zeit zu haben, um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe umsetzen zu können. Sie votiere für Option 2. Anknüpfend an die Ausführungen von **Frau Dr. Carmen Thiele (PFAD**

Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.) weist auch sie auf die Problematik der Bedarfsverschränkung hin und sieht eine Aufteilung nach Rechtskreisen kritisch.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) spricht sich klar für die Option 2 aus. Sie glaube, dass man mit einem Gesetz eine bestimmte Haltung transportieren könne. Wenn von vornherein zwei unterschiedliche Normen geschaffen werden (Option 1), impliziere man, dass es zwei unterschiedliche Bedarfe gebe. Die Option 2 hingegen gebe eine andere Richtung vor, indem sie den Blick auf das Gesamtsystem lenke. Abschließend fügt sie hinzu, dass sie sich auch einen Stufenplan in Richtung Option 3 vorstellen könne.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ) führt in den Unterpunkt

- Behinderungsbegriff und Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

ein. Folgende vier Punkte seien zu diskutieren: Der erste Punkt sei die Frage, welcher Behinderungsbegriff verwendet werden solle. Dazu stellt sie die im Arbeitspapier genannte Option vor und führt aus, dass es auf der Grundlage der Stellungnahmen unstreitig sei, dass der Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX zugrunde gelegt werden müsse.

Der zweite zu diskutierende Punkt sei, ob man den Begriff der Wesentlichkeit der Beeinträchtigung aus dem SGB IX in das SGB VIII übernehme. Als Argument gegen die Übernahme der Wesentlichkeit sei angeführt worden, dass dies im Widerspruch zur UN-BRK stehe. Ebenso sei argumentiert worden, dass das Kriterium der Wesentlichkeit bei Anwendung der ICF überflüssig sei. Auch unter dem Aspekt der Prävention sei gegen die Übernahme argumentiert worden. Schließlich sei vorgebracht worden, dass der Verzicht auf das Wesentlichkeitskriterium die Begutachtungsverfahren verkürze. Für die Übernahme des Wesentlichkeitskriteriums wurde hingegen angeführt, dass es ansonsten zu Leistungsausweitungen kommen würde.

Als dritter Diskussionspunkt sei die Frage zu stellen, ob man die Voraussetzung des § 99 Abs. 1 SGB IX, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX im Einzelfall durch die Leistung erfüllt werden können muss, übernehmen solle. In diesem Zusammenhang sei auch vorgeschlagen worden, statt dieser Voraussetzung die Voraussetzung des § 27 SGB VIII zu übernehmen, wonach die Leistung für die Entwicklung des jungen Menschen „geeignet und notwendig“ sein müsse.

Als vierter Punkt sei zu diskutieren, ob die zukünftige Verordnung zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises im Sinne des § 99 Absatz 4 SGB IX auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB VIII Anwendung finden solle. Man müsse sich auch die Frage stellen, ob das SGB VIII hier eine eigene Regelung für die Frage des anspruchsberechtigten Personenkreises benötige. Interessant sei auch der Vorschlag, dass sich der Begriff der Wesentlichkeit erübrige, wenn man eine eigene Regelung schaffe.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder- und Jugend im BMFSFJ) eröffnet die Diskussion und erteilt **Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam)** das Wort.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam) führt aus, dass es aus seiner Sicht unumgänglich sei, die Behinderungsbegriffe zusammenzuführen. Die Wesentlichkeitsgrenze nur für junge Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung beizubehalten, sei aus seiner Sicht keine Option, da dies letztlich gegen Artikel 3 des Grundgesetzes verstoße. Allerdings führe die Anwendung bzw. der Verzicht auf das Wesentlichkeitskriterium zu einer Einschränkung bzw. Ausweitung des Adressatenkreises. Hier müsse eine politische Entscheidung getroffen werden und er spreche sich an dieser Stelle unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung junger Menschen für den vollständigen Verzicht auf das Wesentlichkeitskriterium aus.

Hinsichtlich des Kriteriums der Erfüllbarkeit der Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX gibt **Herr Prof Dr. von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam)** zu bedenken, dass § 35a Abs. 3 SGB VIII bereits in seiner heutigen Form auf die Ziele des § 90 SGB IX verweise, auch wenn dies dort nicht explizit als Tatbestandsvoraussetzung formuliert sei. Gleichzeitig würden die Träger der Eingliederungshilfe auch heute schon prüfen, ob die Leistungen geeignet und notwendig sind, um die Teilhabeziele zu erreichen. Hinsichtlich der Eingliederungshilfeverordnung plädiert er dafür, sich nicht erneut am Erwachsenenrecht zu orientieren, sondern der spezifischen Situation junger Menschen mit Behinderungen durch eine eigene Verordnung gerecht zu werden. Dies gelte nur für den Fall, dass man sich – entgegen seines Plädoyers – für eine Wesentlichkeitsschwelle mit entsprechender Eingliederungshilfeverordnung entscheide.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, BeB) erklärt, dass für sie ebenfalls die Option 2 im Rahmen der Wesentlichkeit keine Option sei, da es darum gehe, allen jungen Menschen die gleichen Rechte einzuräumen. Für junge Menschen mit Behinderungen sei dieses Kriterium nicht geeignet. Das Weglassen stelle auch eine Vereinfachung der Verwaltungsstruktur dar, da die Abgrenzung zwischen den Behinderungsarten dann im Rahmen der Leistungsgewährung an Bedeutung verliere.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl) weist darauf hin, dass § 2 SGB IX derzeit nicht hinreichend bestimmt sei, so dass man mit Legaldefinitionen arbeiten müsse, wenn man sich für einen Verweis auf diese Norm entscheide. Er spricht sich klar gegen die Übernahme des Wesentlichkeitskriteriums aus. Für junge Menschen mit Behinderungen sei im Gegensatz zu Erwachsenen ein breiterer Zugang erforderlich. Er weist auf die Errungenschaft des § 35a SGB VIII hin, die im zweigliedrigen Behinderungsbegriff liege. Dieser ermögliche eine sehr individuelle und kindspezifische Sichtweise. Diese Errungenschaft dürfe in einer möglichen neuen Rechtsverordnung nicht

verwässert werden. Hinsichtlich des Vorschlags, die HzE-Kriterien der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Leistung in den neu zu schaffenden Leistungstatbestand aufzunehmen, weist **Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl)** darauf hin, dass diese Kriterien nach ständiger Rechtsprechung bereits heute im Rahmen der Eingliederungshilfeleistungen als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung zu prüfen seien. Insoweit bestehe auch heute schon eine Zweck-Mittel-Relation im Hinblick auf die Ziele der Eingliederungshilfe.

Frau Angela Smessaert (AGJ) bittet die Befürworter des Wesentlichkeitskriteriums ihre Argumente bzw. Bedenken zu nennen und insbesondere Beispiele darzustellen, bei denen der Wegfall des Kriteriums zu einer Leistungsausweitung führe.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) erläutert, dass man die Rückmeldung erhalten habe, dass der Wegfall des Wesentlichkeitskriteriums zu einer Ausweitung der Leistungen führe, da es in der Praxis entsprechende Fälle gebe. Sie bittet darum, das Thema nach der Mittagspause noch einmal aufzurufen. Als kommunale Spitzenverbände habe man sich daher unter der Prämisse, eine Leistungsausweitung zu vermeiden, für das Wesentlichkeitskriterium ausgesprochen.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD) erklärt, dass das Wesentlichkeitskriterium aus medizinisch-therapeutischer Sicht keinen Sinn mache, da die Abgrenzung teilweise schwierig sei, was oft schon an einer adäquaten Definition des Kriteriums scheitere. Er plädiert daher für einen Verzicht auf das Wesentlichkeitskriterium. Zu bedenken sei auch, dass ein frühzeitiges präventives Eingreifen in der Regel viele Kosten für spätere Leistungen einspare, da diese dann oft nicht erforderlich seien. Dies sei in internationalen Studien gut dokumentiert. Danach sei davon auszugehen, dass jeder Euro, der für präventive Hilfen ausgegeben werde, später 150 Euro an Hilfen einspare. Zwar könne es zunächst zu einem Anstieg der Fallzahlen bei den Leistungen für junge Menschen kommen, diese würden aber im Durchschnitt auch schneller aus den Hilfen herauswachsen und im späteren Leben auf weniger kostenintensive Hilfen angewiesen sein.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam) stimmt **Herrn Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD)** zu, dass auf diese Weise die Ausgabendynamik gebremst werden könne.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ) leitet zur Frage der

- Anspruchsinhaberschaft

über und stellt die Optionen 1 – 3 des Arbeitspapiers vor.

Die Befürworter der Option 1 hätten betont, dass diese eine Stärkung der Kinderrechte darstelle. Als Gegenargument seien verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht worden.

Für Option 2 sei argumentiert worden, dass die Erziehungsverantwortung bei den Eltern liege und es daher sachgerecht sei, den Anspruch bei ihnen anzusiedeln.

Frau Kerrin Stumpf (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)) spricht sich für Option 1 aus und erwartet hiervon eine positive Signalwirkung.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam) spricht sich für die Option 2 aus. Er könne sich auch einen ergänzenden Stufenplan in Richtung Option 1 vorstellen. Option 3 sehe er dagegen sowohl aus fachlicher als auch aus prozessrechtlicher Sicht kritisch.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof) schließt sich der Kritik von **Herrn Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam)** an Option 3 an.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl) spricht sich für die Option 1 aus, um die Rechtsposition der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Er plädiert auch für die Möglichkeit, die Anspruchsinhaberschaft nach dem Inhalt der Leistung aufzuteilen und einen Teil den Eltern und einen Teil den Kindern und Jugendlichen zuzuweisen.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) spricht sich für Option 3 aus, schränkt aber ein, dass es keine doppelte Anspruchsinhaberschaft für Leistungen der Eingliederungshilfe geben sollte. Sie könne sich in Übereinstimmung mit ihrem Vorredner eine geteilte Anspruchsinhaberschaft je nach Leistungsinhalt vorstellen.

Frau Angela Smessaert (AGJ) erklärt, dass sich die AGJ für die Option 3 ausspreche und konkretisiert, dass es sich nicht um mehrere nebeneinander bestehende Ansprüche, sondern um einen gemeinsamen Anspruch handeln solle. Dies solle nicht nur für die HzE, sondern gerade auch für die Teilhabeleistungen gelten. Es sei wichtig, beide Personengruppen sichtbar zu machen, auch wenn die Entscheidung wegen § 36 SGB I ohnehin zumeist bei den Eltern verbleibe.

Frau Dr. Carmen Thiele (PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.) signalisiert Zustimmung zu den Ausführungen von **Frau Angela Smessaert (AGJ)** und weist ergänzend darauf hin, dass im Bereich der Pflegekinderhilfe Konstellationen mitbedacht werden müssten, in denen die Eltern nicht personensorgeberechtigt seien. Probleme ergäben sich insbesondere dann, wenn HzE in Pflegefamilien erbracht werden sollen und die Personensorgeberechtigung bei den leiblichen Eltern liege.

Mittagspause

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich für den produktiven Austausch und betont erneut, dass es nicht darum gehe, Ergebnisse zu erarbeiten, sondern einen guten Austausch und ein gegenseitiges Verständnis zu ermöglichen. Es werde am Ende des Prozesses eine Herausforderung sein, die vielen wertvollen Beiträge aufzunehmen und die Fachlichkeit im Gesetz abzubilden.

Herr Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter der Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland) erhält das Wort. Er äußert sich zur Frage des Wesentlichkeitskriteriums und erklärt, in seinem Zuständigkeitsbereich bei hoher Fachlichkeit und intensiver Fallprüfung immer wieder Leistungen aufgrund der fehlenden Wesentlichkeit einer Teilhabebeeinträchtigung nicht bewilligt werden. Das Kriterium sei ein wichtiges Abgrenzungskriterium zwischen der Eingliederungshilfe und anderen Sozialleistungen. Man müsse also bei der gesetzgeberischen Entscheidung beachten, dass Beibehaltung bzw. Wegfall des Kriteriums sehr wohl einen Einfluss auf den Adressatenkreis haben. Im Übrigen gelte es zu bedenken, dass im Erwachsenensystem ohnehin an dem Kriterium festgehalten werde.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) erfragt, ob es hierzu konkrete Fallbeispiele gebe. Insbesondere würde sie dies vor dem Hintergrund fließender Entwicklung und sich entwickelnder Bedarfe bei Kindern und Jugendlichen interessieren.

Herr Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter der Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland) antwortet, ein typischer Fall sei die Abgrenzung der Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit zu dem Phänomen, was man früher einmal „Lernbehinderung“ genannt habe. Es gehe hier um Kinder und Jugendliche, die in einem nicht entwicklungsförderlichen Milieu aufwüchsen, die auf Defizite im Lebensumfeld und nicht auf eine körperliche Ursache im Sinne der ICF zurückzuführen seien. Für solche Fälle müsse man die Kinder und Jugendlichen dann auf andere Leistungen verweisen. Verzichte man hier auf das Wesentlichkeitskriterium, komme es zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) merkt hierzu an, dass dies aus ihrer Sicht nicht eine Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises bedeute, da in den genannten Fällen dann anstatt einer Eingliederungshilfeleistung eine HzE zu bewilligen sei. Sie richtet zusätzlich die Frage an **Herrn Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter der Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland)**, wie er in den genannten Fällen mit dem Kriterium der drohenden Behinderung umgehe.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD) fragt, wo der Begriff der Teilhabebeeinträchtigung definiert sei. Er äußert außerdem die Einschätzung, dass in den genannten Grenzbereichen zwischen geistiger Behinderung und „Lernbehinderung“ eine Unterscheidung extrem schwierig zu treffen sei.

Frau Karola Becker (AGJ, Internationaler Bund) unterstreicht die Aussage von **Herrn Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.)** und erklärt ergänzend, dass nach ihrer Erfahrung vor dem Hintergrund eines nicht entwicklungsförderlichen Milieus eben beides vorkomme: Erziehungsdefizite und geistige Behinderung. Da müsse man dann ganz genau hinschauen. Im Ergebnis spricht sie sich klar gegen das Wesentlichkeitskriterium aus.

Herr Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter der Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland) stimmt zu, dass es immer eine Einzelfallentscheidung geben müsse und keine pauschale Einordnung. Dem Beitrag von **Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.)** stimme er insofern zu, als in diesen Fällen in der Regel anstatt der Eingliederungshilfe eine HzE zu bewilligen sei. Es sei aber dennoch wichtig, welche Leistung letztlich gewährt werde, und zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises gerade der Eingliederungshilfe würde es eben doch kommen.

Frau Juliane Meinhold (BAGFW, Paritätischer Gesamtverband) erklärt, die genannten Fälle zeigten, wie dringend das gemeinsame Dach der Kinder- und Jugendhilfe benötigt werde. Man müsse die Leistungen (HzE oder Eingliederungshilfe) entsprechend dem vorliegenden Bedarf erfüllen und „Verschiebebahnhöfe“ abschaffen.

Herr Dr. med. Andreas Oberle (Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V.) plädiert dafür, den Begriff der Wesentlichkeit für junge Menschen aufzugeben und erinnert daran, dass es sich um einen künstlichen Begriff handele, der wahrscheinlich überholt sei.

Frau Dr. Carmen Thiele (PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.) erklärt, die Unterscheidung zwischen Lernbehinderung und geistiger Behinderung anhand des Wesentlichkeitskriteriums sei unangemessen.

Top 2 des Arbeitspapiers: Art und Umfang der Leistungen

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ) führt in das Thema

- Leistungskatalog

und die dort zu diskutierenden Positionen aus dem Arbeitspapier ein.

Zur Frage des Leistungskatalog habe es in den Stellungnahmen und Kommentierungen besonders viele Rückmeldungen gegeben, von denen sie nur einige wenige skizzieren werde. So sei die Wichtigkeit eines offenen und auch konventionskonformen Leistungskatalogs besonders betont worden. Ebenso sei herausgestellt worden, dass bei Schaffung eines neuen Katalogs keine Leistungen verloren gehen dürften und diese anschlussfähig an SGB IX Teil 2 sein müssten. Außerdem sei geäußert worden, dass man auch die Eltern und Geschwister in den Familien mit in den Blick nehmen müsse.

Für Option 1 sei argumentiert worden, dass diese Option einfach umsetzbar sei und man so sicher gehe, dass keine Leistungslücken entstünden. Gegen diese Option sei angeführt worden, dass Verweise in ein anderes Gesetzbuch (SGB IX Teil 2) schwer fassbar seien und es die Arbeit mit dem Gesetzbuch vereinfachen würde, die Leistungen im SGB VIII aufzuzählen (Option 2). Für Option 2 sei auch die Möglichkeit ins Feld geführt worden, den Leistungskatalog kindspezifisch fortzuentwickeln, wobei teilweise weiterhin ins SGB IX verwiesen werden könne. Für Option 3 sei angeführt worden, dass diese passgenaue und niedrigschwellige Unterstützung ermögliche. Kritisch sei zu Option 3 geäußert worden, dass diese eine Leistungsausweitung darstellen könne und dass Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung doch auf unterschiedliche Bedarfe zielten, was man nicht vermengen solle.

Die Diskussion wird eröffnet und **Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD)** erklärt, dass die Ausgestaltung des Leistungskatalogs unerheblich sei, da es nach einer Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ohnehin ein Recht auf „Individualprüfung“ gebe.

Frau Angela Smessaert (AGJ) betont die Wichtigkeit der Offenheit des Leistungskatalogs, wie sie bereits heute schon in beiden Leistungssystemen existiere. Dabei sei aber auch die Formulierung der im Leistungskatalog konkret ausformulierten Leistungen wichtig, da diese auch Orientierung böten. Hier sei eine möglichst konkrete Fassung von Nöten.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam) schließt sich der Forderung nach der Offenheit des Leistungskatalogs an und spricht sich für Option 2 aus, um den Spezifika der Bedarfe junger Menschen Rechnung zu tragen. In einem zweiten Reformschritt könne man die Leistungen dann auch nochmal stärker verschränken und Option 3 realisieren.

Frau Juliane Meinhold (BAGFW, Paritätischer Gesamtverband) spricht sich dafür aus, den Blick zu weiten und sich bei der Reform neben den Leistungskatalogen der Eingliederungshilfe und der HzE auch alle sonstigen Rechtsansprüche im SGB VIII anzusehen, wie etwa den Anspruch auf einen Kitaplatz.

Frau Dr. Carmen Thiele (PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.) erinnert daran, dass auch das Thema Frühförderung thematisiert werden müsse. Dies sei noch eine „Baustelle" und gerade Pflegefamilien hätten oft Probleme die nötige Unterstützung zu bekommen. Ergänzend betont sie die Wichtigkeit der Offenheit des Leistungskatalogs.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, BeB) erklärt, dass auch den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung ein offener Leistungskatalog wichtig sein, den man entsprechend weiterentwickeln könne. Darüber hinaus bedürfe es einer Zielbestimmung, ggf. modifiziert für die spezifische Situation von jungen Menschen. Diese müsse nicht über einen Verweis auf § 90 SGB IX erfolgen, sondern könne auch ins SGB VIII geschrieben werden.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof) erinnert daran, dass der Träger der Jugendhilfe bisher nur bei Leistungen nach § 35a SGB VIII als Rehabilitationsträger agiere. Er frage sich, ob im Falle eines gemeinsamen Leistungstatbestands auch die HzE als Teilhabeleistung erbracht werde, sodass das Jugendamt auch in diesen Fällen als Reha-Träger agiere. In den Raum stellt er die Frage, wie dies in der Praxis aussehen solle.

Frau Angela Smessaert (AGJ) erklärt, dass dies in den Optionen 1 und 2 (bezogen auf den Leistungstatbestand) unproblematisch sei, da man hier klar zwischen HzE und Rehabilitationsleistungen trennen könne. Es sei besonders wichtig, dass auch weiterhin die Regelungen des SGB IX Teil 1 zur Koordinierung der Leistungen Anwendung finden. Bezogen auf den gemeinsamen Leistungstatbestand würden die erzieherischen Bedarfe bei den Reha-Leistungen dann eben auch mit abgedeckt.

Frau Dr. Susanne Heynen (Amtsleiterin Jugendamt Landeshauptstadt Stuttgart) äußert mit Blick auf das Thema inklusive Ausgestaltung aller Kinder- und Jugendhilfeleistungen, dass man sich auch fragen müsse, was zeitnah umgesetzt werden könne und was aufgrund fehlender Fachkräfte faktisch scheitere.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam) schließt sich der Forderung an, bei einer Neufassung der Eingliederungshilfekataloge im SGB VIII (Option 2 und 3) auch eine Vorschrift zu Aufgaben und Zielen der Eingliederungshilfe im SGB VIII zu verankern. Diese könne vom Inhalt des § 90 SGB IX ausgehen und diesen kinder- und jugendspezifisch fortentwickeln. Zur Diskussion, ob das Jugendamt zukünftig im Bereich der HzE als Reha-Träger agieren müssen, ergänzt er, dass auch die Renten- und Krankenversicherungen ein Nebeneinander von Reha-Leistungen und anderen Leistungen

kennen und dies dort auch nicht zu Problemen führe. Allerdings könne eine scharfe Trennbarkeit der erzieherischen und der behinderungsbedingten Bedarfe noch ein weiteres Argument sein, um sich bei der Ausgestaltung des Leistungstatbestands für die Option 1 oder 2 zu entscheiden.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) schließt sich ausdrücklich dem Beitrag von **Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof)** an. Auch der Deutsche Städtetag habe in seiner Stellungnahme erklärt, dass die Jugendämter im Rahmen der HzE nicht zu Reha-Trägern werden sollten.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD) erklärt, man müsse immer in der Abgrenzung entscheiden, ob es sich um Reha-Leistungen oder HzE handele, aber das Eine, ohne das Andere zu denken, ginge nicht.

Frau Dr. Thiele (PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.) erklärt, am Beispiel einer Assistenzleistung in der KiTa, das Einzelfallhilfen auch für die Inklusion eines Kindes dysfunktional sein könnten. Man müsse auch andersherum denken und sich fragen, wie man – in diesem Beispiel bleibend – die KiTa inklusiv ausgestalten könne.

Frau Angela Smessaert (AGJ) hebt hervor, dass die inklusive Ausgestaltung aller Jugendhilfeleistungen natürlich auch Thema sein müsse aber, dass dies nicht in einem Widerspruch zu Einzelfallhilfen stünde und dass auch Kombinationen möglich seien. Insgesamt bedürfe es für die inklusive Ausgestaltung z. B. der KiTa schlichtweg noch Zeit, der Prozess sei aber angelaufen. Abschließend stellt sie die Frage, ob im weiteren Prozess noch diskutiert werde, wie der Leistungskatalog im Detail auszugestalten sei.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) teilt hierzu mit, dass diese Frage in der nächsten Sitzung thematisiert werde (u. a. zu Schnittstellen, Kombinationen von Leistungen und Frühförderung). Insgesamt bewege sich der Diskussionsprozess vom Abstrakten zum Konkreten.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, BeB) fragt, ob in folgenden Sitzungen auch noch thematisiert werde, welche Anforderungen an Barrierefreiheit zu stellen seien, um den Zugang zu Leistungen zu ermöglichen. **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** bestätigt dieses.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ) führt in das Thema

- Persönliches Budget

ein. Wie auch dem Arbeitspapier zu entnehmen sei, bestünden hier im Wesentlichen zwei Optionen. In den Stellungnahmen und Kommentierungen sei unter anderem bemerkt worden, dass man sich beim Persönlichen Budget im Rahmen der HzE am Ziel der Erziehungshilfe orientieren solle. Die Frage sei z. B., ob bei Leistungen für Care Leaver eine Erbringung als persönliches Budget die Entwicklung und die Verselbstständigung fördern

würde. Weiter sei vertreten, dass ein persönliches Budget in den HzE sowohl junge Menschen als auch ihre Eltern stärken werde. Dabei sei zu bedenken, dass im Bereich des Kinderschutzes das Persönliche Budget keine Option sei.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof) merkt an, dass in der Fachpraxis Bedenken bzgl. der Gewährung von persönlichen Budgets in den HzE geäußert worden seien. Eine Sorge sei es, dass dann möglicherweise Familien sich Leistungen aussuchen, die an dem vorliegenden Problem vorbei gingen. Aus Bayern sei außerdem der Vorschlag gekommen, das Persönliche Budget in den HzE, nicht aber für die Eingliederungshilfe einzuführen.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ) stellt klar, dass das Persönliche Budget auch heute schon für den § 35a SGB VIII gelte.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof) ergänzt, die Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets seien aber sehr eng begrenzt und man könne diese noch ausweiten.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ) stellt klar, dass der Verweis in § 35a SGB VIII auf Kapitel 6 und damit auch auf § 29 SGB IX uneingeschränkt gelte und daher grundsätzlich auf alle Leistungen der Eingliederungshilfe anwendbar sei.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam) teilt die Rechtsauffassung von **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ)**. Allerdings sei es unzutreffend, dass es nicht möglich sei § 29 SGB IX über die Leistungsgesetze abzuändern, da diese Vorschrift nicht abweichungsfest sei. Er weist darauf hin, dass eine ausdrückliche Regelung vorgenommen werden müsste, wenn das Persönliche Budget über die Eingliederungshilfe hinaus auch auf die HzE erstreckt werden solle.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD) weist darauf hin, dass man – wenn man eine HzE als persönliches Budget wünscht – auch heute schon schauen könne, ob sich eine vergleichbare Leistung im Leistungskatalog der Eingliederungshilfe finde, da dort bereits das Persönliche Budget gelte.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) spricht sich gegen die Option 2 aus und stellt klar, dass es sich bei den HzE eben um eine andere Fallkonstellation handele und dass es auch heute bereits das Wunsch- und Wahlrecht gebe, sodass Eltern durchaus bei der Frage mitbestimmen könnten, welche Leistung erbracht wird. Man könne aber die Entscheidung nicht komplett der Familie überlassen.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) weist darauf hin, dass mit dem KJSG ein niedrigschwelliger Zugang für Familien geschaffen worden sei, die genau wüssten, welche Bedarf sie haben.

Frau Dr. Carmen Thiele (PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.) führt aus, dass man das Persönliche Budget theoretisch in den HzE nicht brauche. Praktisch könne aber der öffentliche Träger das Wunsch- und Wahlrecht in manchen Konstellationen aushebeln, weil er bestimmte freie Träger nicht anerkenne. Hier wäre ein persönliches Budget denkbar.

Frau Juliane Meinhold (BAGFW, Paritätischer Gesamtverband) spricht sich ganz klar für Option 2 aus. Sie fordert darüber hinaus dazu auf, zu prüfen, ob das Persönliche Budget auch bei weiteren Leistungen im SGB VIII möglich sei. Sie schlägt vor, dieses dann ohne subjektiven Rechtsanspruch auszugestalten.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof) ergänzt zum Beitrag von **Frau Dr. Carmen Thiele (PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.)**, dass freie Träger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung hätten, sofern sie alle Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus führt er als Argument gegen Option 2 aus, dass HzE oft von Familiengerichten als Auflage im Kontext von Sorgerecht-entscheidungen ausgesprochen würden. Hierzu würde ein persönliches Budget nicht passen. Gegen eine Ausgestaltung der Option 2 ohne Rechtsanspruch habe er dagegen nichts einzuwenden.

Frau Prof. Dr. Sabina Schutter (AGJ, SOS-Kinderdorf e. V.) gibt zu bedenken, dass sich Eltern und auch Careleaver oft in schwierigen Konfliktlagen und insbesondere Überlastungssituationen befänden, in denen sie sich die Umsetzung eines persönlichen Budgets nicht vorstellen könne. Sich in diesen Fällen im Notfall eigenständig eine Unterstützungsleistung zu suchen und sich um das entsprechende Beschäftigungsverhältnis mit den Erbringenden der Leistung zu kümmern, sei schwer vorstellbar.

Herr Dr. Björn Hagen (AGJ, EREV) pflichtet seiner Vorrednerin bei. An **Herrn Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof)** gewandt erklärt er, dass die Ausgestaltung als persönliches Budget ohne Rechtsanspruch in den Erziehungshilfen mit dem Ziel der Verselbstständigung bereits heute Praxis sei und diese Möglichkeit solle natürlich auch weiter bestehen bleiben.

Frau Angela Smessaert (AGJ) schließt sich den beiden Vorreden an und stellt darüber hinaus klar, dass das Persönliche Budget nach § 29 SGB IX nicht bedeute, dass man eine Summe zur beliebigen Verfügung erhalte. Auch hier gebe es im Vorhinein eine Planung mit dem öffentlichen Träger, in der auch Zweck und die Zielrichtung der mit dem Persönlichen Budget selbstgesteuerten Leistungen genau festgelegt werden.

Herr Enrico Birkner (AGJ, Landesjugendamt Sachsen) erklärt, er spreche hier für die BAGLJÄ im Rahmen der AGJ und positioniert sich klar für Option 1, weil durch Option 2 die Steuerungs- und Planungsverantwortung der Jugendämter beeinträchtigt werde. Auch stimme er zu, dass sich Familien, die HzE erhalten, in anderen Belastungssituationen befänden als Familien, in denen Eingliederungshilfeleistungen erbracht werden.

Frau Kerrin Stumpf (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)) betont, dass hinter dem Persönlichen Budget auch der Gedanke stehe, dass mancherorts die Angebotslandschaft der freien Träger nicht ausreichend sei und man über das Persönliche Budget trotzdem etwas auf die Beine stellen könne. Dies sei als Nutzen von Option 2 festzuhalten.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich für den produktiven Austausch.

Frau Angela Smessaert (AGJ) stellt eine Frage zur konkreten Ausgestaltung der Online-Beteiligung im Rahmen des Beteiligungsprozesses.

Diese wird von **Frau Angela Lögering (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im BMFSFJ)** dahingehend beantwortet, dass der Prozess insoweit noch nicht abschließend geplant sei. Bisher habe der Aufbau des wissenschaftlichen Kuratoriums und der Selbstvertretung Vorrang genossen.

Pause

TOP 3: Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untergruppen

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet zunächst **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** um eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Untergruppe 2.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) stellt die Ergebnisse aus der Untergruppe 2 vor. Sie bedankt sich bei den Beteiligten. Die Arbeit sei ausgesprochen produktiv und konstruktiv gewesen. Die wesentlichen Ergebnisse seien:

Die Untergruppe habe versucht, Brücken zwischen den Optionen zu bauen. Die Mitglieder hätten auch Kompromisse zwischen den vorgeschlagenen Optionen entwickelt. Einhellig sei betont worden, dass die Inklusive Lösung gewollt sei. Die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien sollten in den Mittelpunkt gestellt und mit passgenauen und bedarfsgerechten Leistungen versorgt werden. Der erste Punkt, die Ausgestaltung des Leistungstatbestandes, sei – als die entscheidende Weichenstellung – am intensivsten diskutiert worden.

Es habe hier wesentlich zwei Grundpositionen in der Diskussion gegeben: Auf der einen Seite seien die Herausforderung und die diesbezüglichen Sorgen betont worden, dass die Kinder und Jugendlichen in Umsetzung einer Reform nicht (mehr) die erforderlichen bedarfsgerechten und passgenauen Leistungen bekämen. Auf der anderen Seite seien die Herausforderungen für die Leistungssysteme zentral beleuchtet worden. Hier sei auch eine mögliche Überforderung der Verwaltung sowie der Aspekt der Kostenneutralität ins Feld geführt worden. Beiden Positionen sei im weiteren Prozess Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund seien auch neue Optionen diskutiert worden, etwa die Einführung eines Stufenmodells bei der Einführung des neuen Leistungstatbestandes oder bei der Frage, wer

Inhaber des Leistungsanspruchs sein solle. In diesem Kontext sei auch auf § 36 SGB I hingewiesen worden. Dieser ermögliche es Jugendlichen ab 15 Jahren, eigenständig Leistungsansprüche geltend zu machen. Das gesetzlich geregelte Vetorecht der Eltern sichere das Elternrecht hinreichend. Durch § 36 SGB I werde weder das Elternrecht ausgehebelt, noch entstünden dadurch Praxisprobleme.

Hinsichtlich des Wesentlichkeitsbegriffs hätten die Positionen weit auseinander gelegen. Überwiegend sei für die Abschaffung des Wesentlichkeitsbegriffs votiert worden. Dieser sei mit der Anwendung von ICF nicht kompatibel. Der Begriff habe eine tatbestandsbegrenzende Funktion. Es sei deshalb in diesem Kontext diskutiert worden, ob es nicht vor allem darum gehe, der Verwaltung auf der Tatbestandsebene einen Beurteilungsspielraum einzuräumen. Hinsichtlich des Punktes Leistungskatalog sei die Position gewesen, dass dieser offen und flexibel gestaltet sein müsse. Ansonsten sei das Meinungsbild divers gewesen. Beim Persönlichen Budget sei die vorherrschende Position gewesen, dass seine Anwendung im Bereich der Hilfen zur Erziehung nur mit Einschränkungen diskutiert werden sollte.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz fasst die wesentlichen Resultate der Untergruppe 1 zusammen: Es habe in der Untergruppe einen breiten Konsens und große Bereitschaft gegeben, das Thema Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe und das SGB VIII voranzubringen. Bei der Frage der Ausgestaltung des Leistungstatbestandes sei die vorherrschende Meinung eine Lösung zwischen Option 2 und 3 gewesen. Eine Minderheit sei bei Option 1 geblieben. Hierzu seien vor allem Praktikabilitätserwägungen angeführt worden. Es habe Einvernehmen geherrscht, dass die behinderungsspezifischen Bedarfe, Bedarfe nach Hilfen zur Erziehung und auch die Schnittstellen bedient werden müssten. Wichtige Schlüsselthemen bei allen Diskussionen seien die Begriffe „Teilhabe“, „Erziehung“ und „Entwicklung“ gewesen. Ein weiterer wichtiger Aspekt sei eine systemische Herangehensweise sowohl an Erziehung als auch an die spezifischen Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen und deren Familien gewesen. Hinsichtlich des Kostenvorbehaltes sei deutlich geworden, dass nicht alle Leistungen zu einem Mehr an Kosten führen müssten. Es könne aber sein, dass sich deren Zusammensetzung anders darstelle. Der Wesentlichkeitsbegriff sei intensiv diskutiert worden. Hier habe es eine große Spannbreite in der Diskussion gegeben. Hierzu solle eine Expertise hinsichtlich der Relevanz und Auswirkungen des Begriffs in der Praxis vor Ort eingeholt werden. Was die Anspruchsinhaberschaft angehe, sei deutlich geworden, dass es verfassungsrechtlich darstellbar sei, Kinder und Jugendlichen neben den Eltern eigene Rechtsansprüche einzuräumen. Dies finde bereits jetzt in einzelnen gesetzlichen Regelungen seinen Niederschlag. Bei der Ausgestaltung der Leistungen müsse sichergestellt werden, dass beide Systeme sich aufeinander zubewegten. Die Leistungen müssten klar definiert werden. Keine Leistung dürfe hintenüberfallen. Es sei wichtig, sowohl Teil 2 als auch Teil 1 des SGB IX genau in den Blick zu nehmen. Die Leistungsansprüche müssten klar definiert und justiziabel ausgestaltet werden. Hinsichtlich des Persönlichen Budgets seien ebenfalls unterschiedliche Positionen vertreten worden. Es sei betont worden, dass der Kinderschutz in diesem Kontext beachtet werden müsse.

Zum Abschluss der Sitzung wird sich gegenseitig für die wertschätzende und konstruktive Zusammenarbeit gedankt.